

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 20. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Gd.	Vis	z. K.	Bern.
		Add	
		Ha	
		Szo	

5. März 2008 / FS

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness")

Sehr geehrter Herr Addor

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzgebungsprojekt eingeladen haben. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Privatassekuranz zur Vorlage unterbreiten:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Privatversicherer begrüssen den Vorentwurf für das Wappen- bzw. Markenschutzgesetz (E-WSchG bzw. E-MSchG) grundsätzlich, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Beim Wappenschutzgesetz (WSchG) lässt sich die – historisch begründete – Ungleichbehandlung von Waren und Dienstleistungen in der heutigen Zeit nicht mehr rechtfertigen und die entsprechenden Anpassungen sind daher zu befürworten. Schweizerische Versicherungsgesellschaften dürfen neu im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen das Schweizerkreuz oder die Schweizerfahne gebrauchen.
- Beim Markenschutzgesetz (MSchG) sind Neuerungen – wie z.B. die Beweislastumkehr oder der verbesserte Rechtsschutz – zu befürworten.

In grundsätzlicher Hinsicht bleibt darauf hinzuweisen, dass das neue Register für geografische Angaben und das neue elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen, die im E-MSchG bzw. E-WSchG vorgeschlagen werden (Art. 50a E-MSchG bzw. Art. 17 E-WSchG), umfangreichere und damit auch kostspieligere Recherchen im Vorfeld einer Marken- oder Firmeneintragung zur Folge haben werden. **Der SVV würde es daher begrüssen, dass für alle einschlägigen**

Register eine zentralisierte Suchfunktion eingerichtet wird, d.h. dass mit einer einzigen Abfrage auf sämtliche Verzeichnisse zugegriffen werden kann.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 22a und 31 Abs. 1 bis E-MSchG

Das Landwirtschaftsgesetz sieht ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte vor (Art. 16 Landwirtschaftsgesetz). Diesem Register soll gemäss E-MSchG ein weiteres Register für geografische Angaben für Waren im MSchG folgen (Art. 50a E-MSchG).

Das Risiko, dass die neuen Bestimmungen zur Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (Art. 22a und 31 Abs. 1 bis E-MSchG) zu Problemen für Versicherungsunternehmen führen könnten, halten wir zwar für gering, da beispielsweise "Basler" oder "Zürich" wohl kaum als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe in einem dieser Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte bzw. Waren Eingang finden dürften und somit wohl kaum eine Gruppierung eine solche Garantie- und Kollektivmarke eintragen dürfte.

Nicht klar ist allerdings, wie sich z.B. die Basler bzw. die Zürich in einem solchen Fall zur Wehr setzen könnte, da Art. 31 Abs. 1 bis E-MSchG den Widerspruch gegen die Eintragung einer Garantie- oder Kollektivmarke nach Art. 22 E-MSchG ausschliesst.

Wir schlagen daher vor, dass ein Ausnahmetatbestand zum neuen Art. 31 Abs. 1 bis aufgenommen wird, welcher dem Inhaber einer geschützten Marke ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragung einer Garantie- oder Kollektivmarke nach Art. 22a einräumt.

Art. 47 Abs. 3 lit c und 64 Abs. 1 lit. c E-MSchG

Unklar und zweifelhaft ist der Nutzen der Ergänzung der Vorschriften von Art. 47 Abs. 3 lit. c und von Art. 64 Abs. 1 lit. c E-MSchG, welche den Gebrauch einer über die Herkunft täuschenden Firma regeln. Gemäss unserer Beurteilung scheint das bestehende gesetzliche Instrumentarium ausreichend, um die mit der Gesetzesänderung anvisierten Täuschungssachverhalte zu erfassen. Es wird auf das firmen- und lauterkeitsrechtliche Täuschungsverbot verwiesen (vgl. Art. 944 Abs. 1 OR und Art. 3 lit. b UWG).

Die Ergänzung in Art. 47 Abs. 3 lit. c E-MSchG könnte angesichts des bestehenden Instrumentariums Unklarheit schaffen. Sie gehört gesetzessystematisch auch nicht in das Markenschutzgesetz. Eine durch eine Firmenbezeichnung hervorgerufene Täuschung über die geografische Herkunft verstösst grundsätzlich gegen das firmenrechtliche Täuschungsverbot von Art. 944 Abs. 1 OR und gegen das lauterkeitsrechtliche Täuschungsverbot von Art. 3 lit. b UWG. Es besteht daher kein Handlungsbedarf. Die Ergänzung in Art. 47 Abs. 3 lit. c E-MSchG könnte vielmehr zu Un-

klarheiten führen, weil ihr Anwendungsbereich enger ist als der Anwendungsbereich von Art. 944 Abs. 1 OR und von Art. 3 lit. b UWG sowie nur auf die herkunftsbezogene Täuschung beschränkt ist.

Die Ergänzung der Vorschriften von Art. 47 Abs. 3 lit. c und von Art. 64 Abs. 1 lit. c E-MSchG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 49 Abs. 1 E-MSchG

Wir begrüssen, dass für die Bestimmung der Herkunft von Dienstleistungen in Art. 49 Abs. 1 E-MSchG ein pragmatischer Ansatz und in der Praxis leicht zu handhabende Kriterien gewählt werden (wie schweizerischer Geschäftssitz der Person, welche die Dienstleistung erbringt bzw. schweizerischer Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben).

Wir befürworten auch, dass sich die Herkunft für Tochtergesellschaften anhand des Sitzes der Muttergesellschaft bestimmt und damit Tochtergesellschaften im Ausland mit einer Muttergesellschaft mit Sitz in der Schweiz auf ihre schweizerische Herkunft hinweisen dürfen.

Es liegt auch im Interesse der Schweizer Privatassekuranz, dass sich nur solche Versicherungsunternehmen (Mutter- und/oder Tochtergesellschaften) als schweizerisch bezeichnen können, welche durch ihren Sitz in der Schweiz verankert sind und damit auch der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstehen.

Art. 64 Abs. 3 E-MSchG

Mit einer gewissen Skepsis wird die in Art. 64 Abs. 3 E-MSchG vorgesehene Parteistellung des Institut für Geistiges Eigentum aufgenommen, welche dem Institut im Namen der Eidgenossenschaft "die vollen Parteirechte" einräumt.

III. Bemerkungen redaktioneller Art

Die Strafbestimmungen (Art. 61 ff. E-MSchG) erfordern in redaktioneller Hinsicht eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch. Mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurden die Begriffe "Gefängnisstrafe" bzw. "Haft" per 1. Januar 2007 aufgegeben. Folgerichtig sind diese durch den Begriff "Freiheitsstrafe" zu ersetzen.

Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass in Art. 10 Abs. 3 E-MSchG nicht klar hervorgeht, was passiert, wenn der Verlängerungsantrag nicht innerhalb, sondern vor den letzten zwei Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht wird.

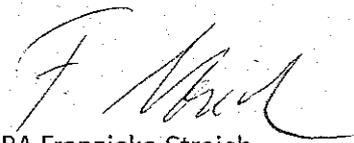
Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen und ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage zu berücksichtigen. Gerne steht Ihnen die Rechtsunterzeichnende für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Bruno Zeltner
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsleitung



RA Franziska Streich
Ressort Wirtschaft & Recht